VERORDNUNG (EWG) Nr. 3616/89 DER KOMMISSION

vom 1. Dezember 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1328/89 zur Ermächtigung Italiens, in bestimmten Gebieten die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 des Rates über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen vorgesehenen Maßnahmen in den Weinwirtschaftsjahren 1989/90 bis 1995/96 nicht anzuwenden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 des Rates vom 24. Mai 1988 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1995/96 [1], insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Italien hat vor dem 1. Oktober 1989 gemäß Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 2729/88 der Kommission vom 31. August 1988 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1995/96 [2], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 678/89 [3], eine Änderung des Antrags auf Nichtanwendung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 vorgesehenen Maßnahmen ab dem Weinwirtschaftsjahr 1990/91 in bestimmten Gebieten beantragt. Diese Änderung erstreckt sich auf die Kategorien, deren Einbeziehung bereits im Rahmen des vorhergehenden, durch die Verordnung (EWG) Nr. 1328/89 der Kommission [4] zur Ermächtigung Italiens, die vorgesehenen Maßnahmen in bestimmten Gebieten nicht anzuwenden, genehmigten Antrags begründet wurde. Ein erneuter Antrag, der Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 entspricht, betrifft Flächen, für welche Umstellungsbeihilfen gewährt wurden. Das berichtigte Weinbaupotential dieser Rebflächen macht weniger als 10 % des italienischen Weinbaupotentials insgesamt aus.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1328/89 wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 3 werden das Gebiet „Marche" und die entsprechenden Herkunftsbezeichnungen gestrichen; bei dem Gebiet „Umbria" wird die Bezeichnung „Colli del Trasimeno" hinzugefügt;
2. in Ziffer 4 werden das Gebiet „Umbria" und die entsprechende Herkunftsbezeichnung gestrichen;
3. die nachstehende Ziffer 5 wird angefügt:

„5. Flächen, für welche ab dem Wirtschaftsjahr 1984/85 eine Prämie für die Rebflächenumstellung gewährt wurde und eine Neu- bzw. Wiederbepflanzungsgenehmigung erforderlich war, in den nachstehenden Gebieten:

— Marche".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Weinwirtschaftsjahr 1990/91.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Dezember 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 132 vom 28. 5. 1988, S. 3.
[2] ABl. Nr. L 241 vom 1. 9. 1988, S. 108.
[3] ABl. Nr. L 73 vom 17. 3. 1989, S. 23.
[4] ABl. Nr. L 133 vom 17. 5. 1989, S. 10.